Benutzungsordnung

für die Benutzung der in der Gemeinde Harsum vorhandenen Grillhütten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Harsum unterhält in den Ortschaften Asel, Harsum und Machtsum Grillhütten, die auch Privatpersonen zur Nutzung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eines vom Beauftragten der Gemeinde Harsum aufgestellten Benutzungsplanes zur Verfügung stehen.

§ 2

Antrag auf Nutzung

Die Erlaubnis zur Benutzung der Grillhütten wird auf Antrag, der in der Regel zwei Wochen vor Nutzung zu stellen ist, vorn Beauftragten der Gemeinde Harsum erteilt.

§ 3

Ordnungsregeln

- (1) Alle Benutzer haben die Räume und ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Für verursachte Schäden an den Einrichtungen einschließlich des Inventars sind die Benutzer haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig. Schäden sind der Gemeinde Harsum bzw. dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
 - Die jeweiligen Nutzer haben eine verantwortliche Person zu nennen, die die Überlassung der Grillhütte und die Anerkennung der Benutzungsordnung vor der Überlassung durch Unterschrift zu quittieren hat.
- (2) Das Betreten und Benutzen der Grillhütten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Harsum haftet nicht für während des Aufenthaltes und der Nutzung entstandene Personen-, Sachoder Vermögensschäden.
- (3) Für alle Benutzer besteht die Verpflichtung, auf die Anlieger bei der Durchführung entsprechender Veranstaltungen insbesondere hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Mittagszeiten (13.00 Uhr 15.00 Uhr) und die Nachtzeiten (22.00 Uhr 06.00 Uhr). Während dieser Zeiten ist insbesondere das störende Abspielen von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten verboten.

Das Betreiben lautstarker Verstärkeranlagen ist generell verboten.

(4) Abfälle dürfen nur in die vorhandenen Müllgefäße geschüttet werden. Jeder Nutzer hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstige Personen, die im Rahmen der Nutzung Zutritt zu der Grillhütte haben, verursacht

werden. Kommt ein Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Harsum die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen

- (5) Die Grillhütten sind grundsätzlich in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Dem Beauftragten der Gemeinde Harsum sind die benutzten Grillhütten, das benutzte Inventar sowie evtl. ausgehändigte Schlüssel bis zum folgenden Tag, 12.00 Uhr, wieder zu übergeben.
- (6) Die Grillhütten dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen oder werbenden Anschlägen versehen werden.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen der Gemeinde

- (1) Den Anordnungen der Gemeinde Harsum bzw. der von ihr beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen der Benutzung der Grillhütten kann die Gemeinde Harsum alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten. sie ist insbesondere berechtigt, Benutzer aus den Grillhütten zu verweisen, wenn gegen diese Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

3207 Harsum, den 15. Aug. 1991

Gemeinde Harsum

(Moldt) Gemeindedirektor